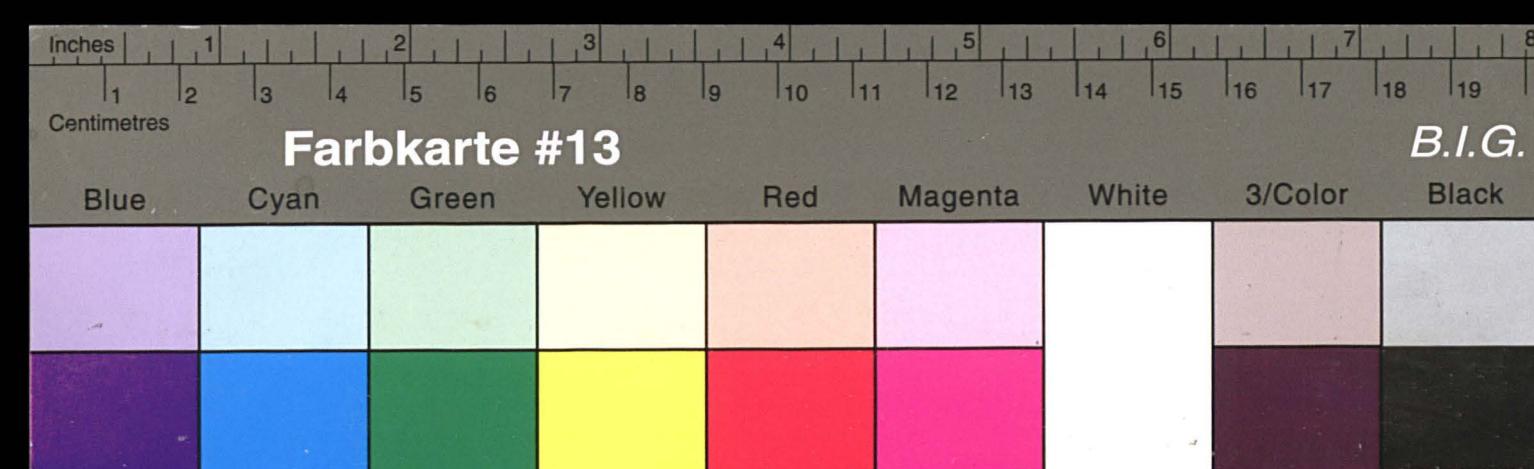


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

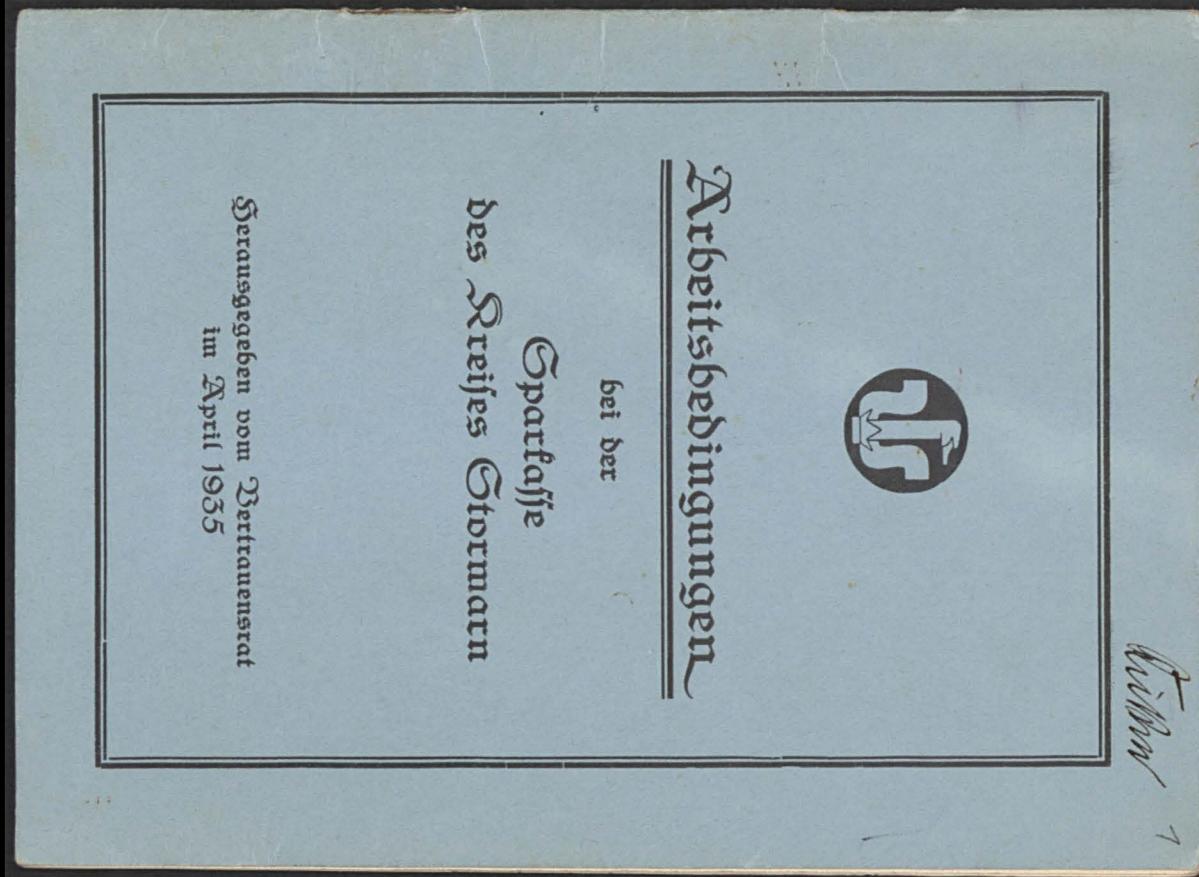
Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

136

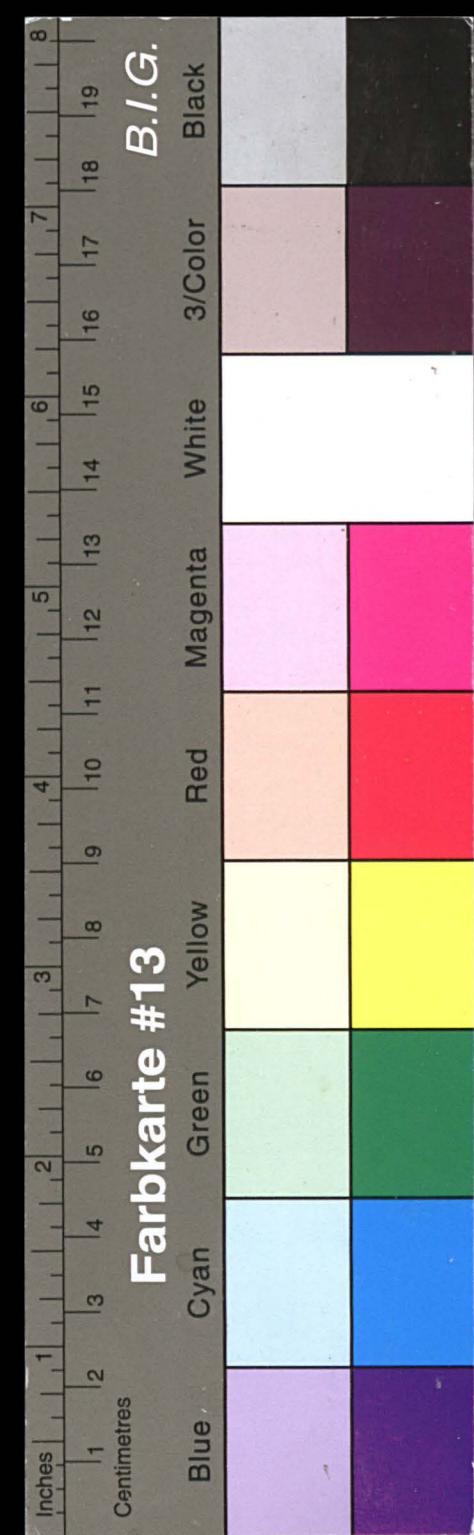


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

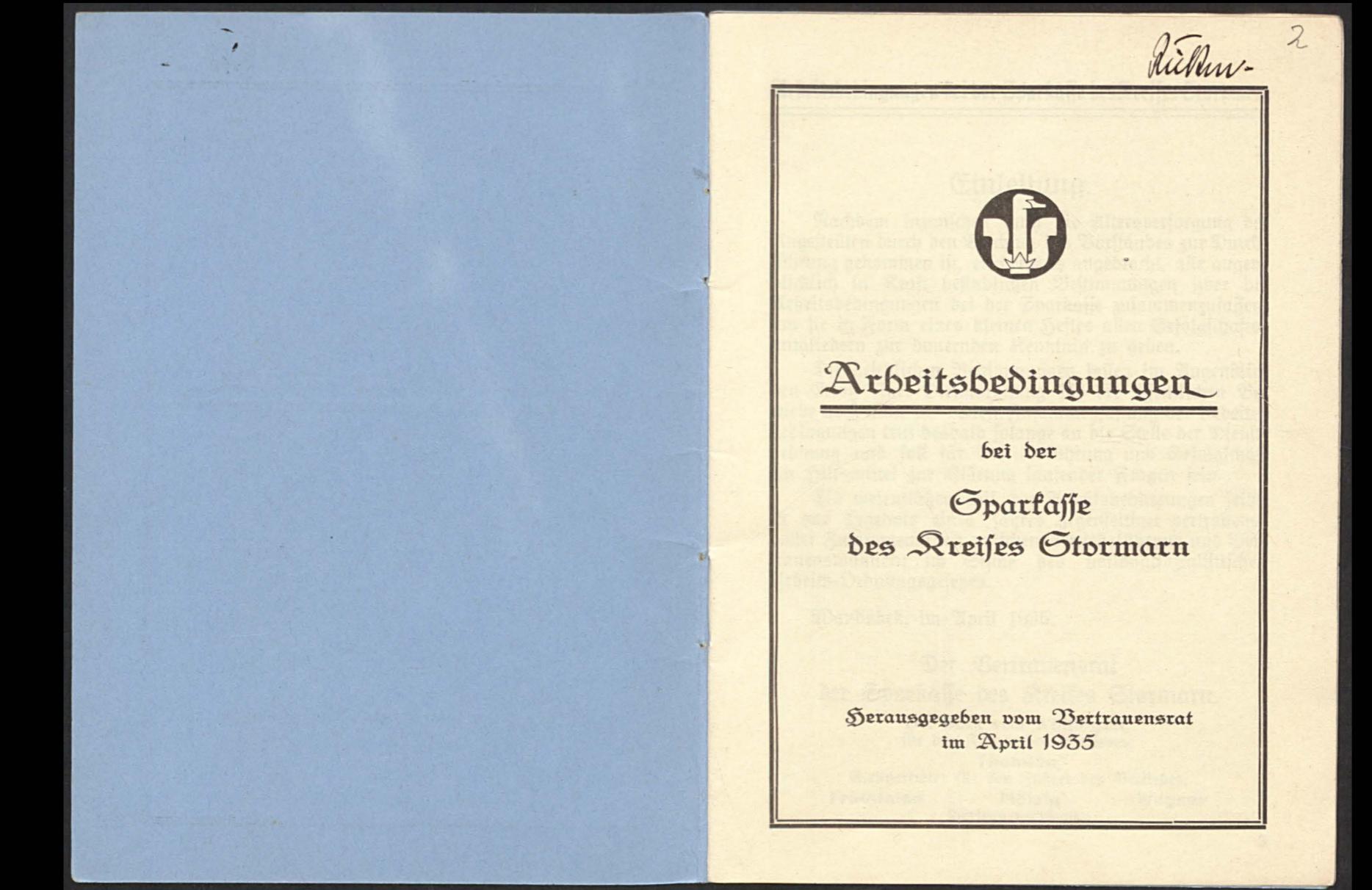


S herausgegeben vom Vertrauensrat
im April 1955



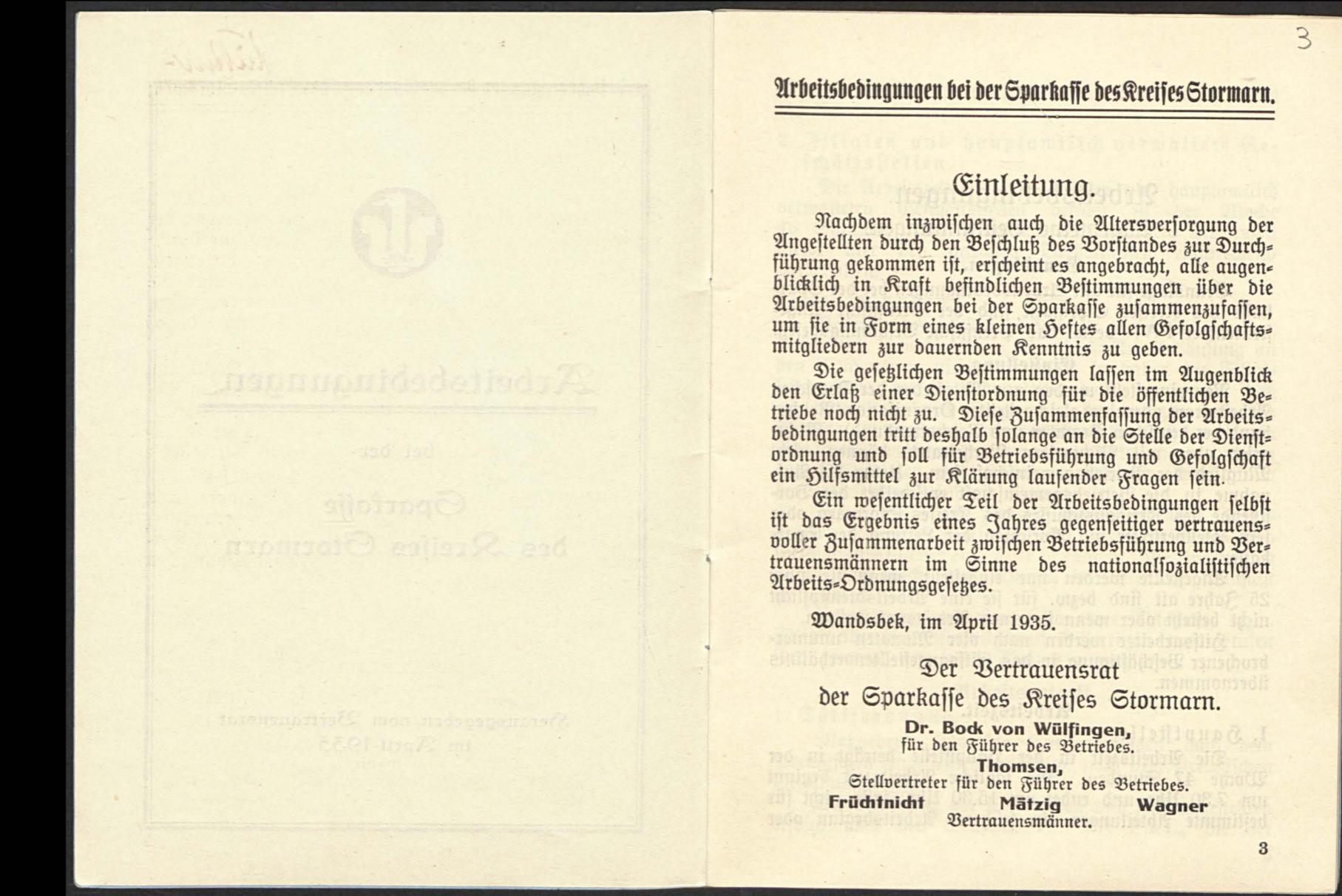
Kreisarchiv Stormarn E103

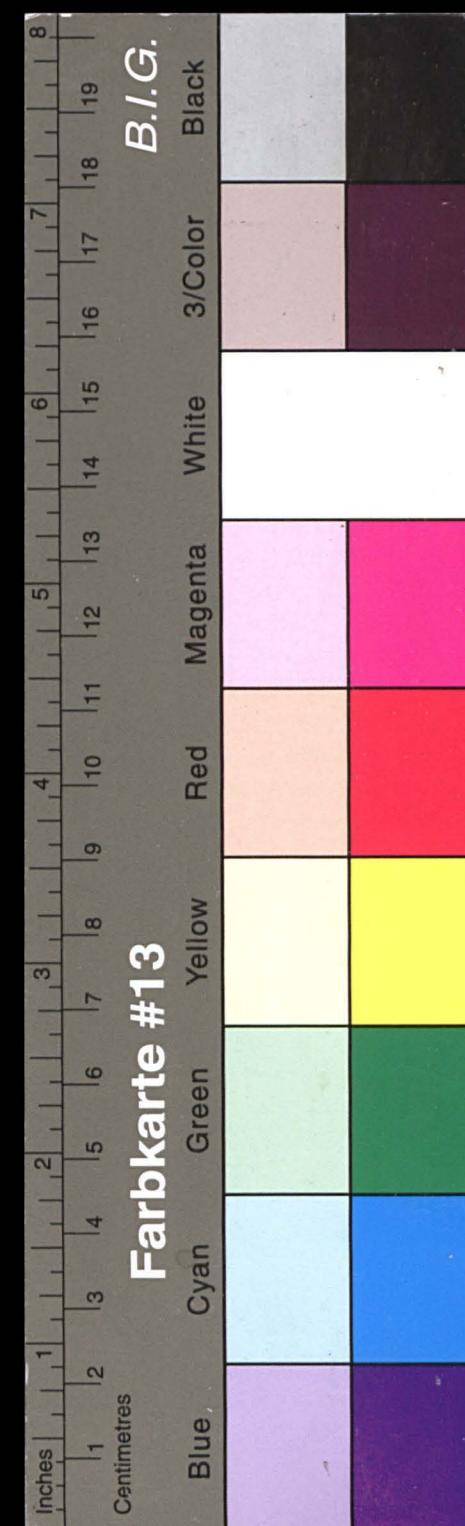
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

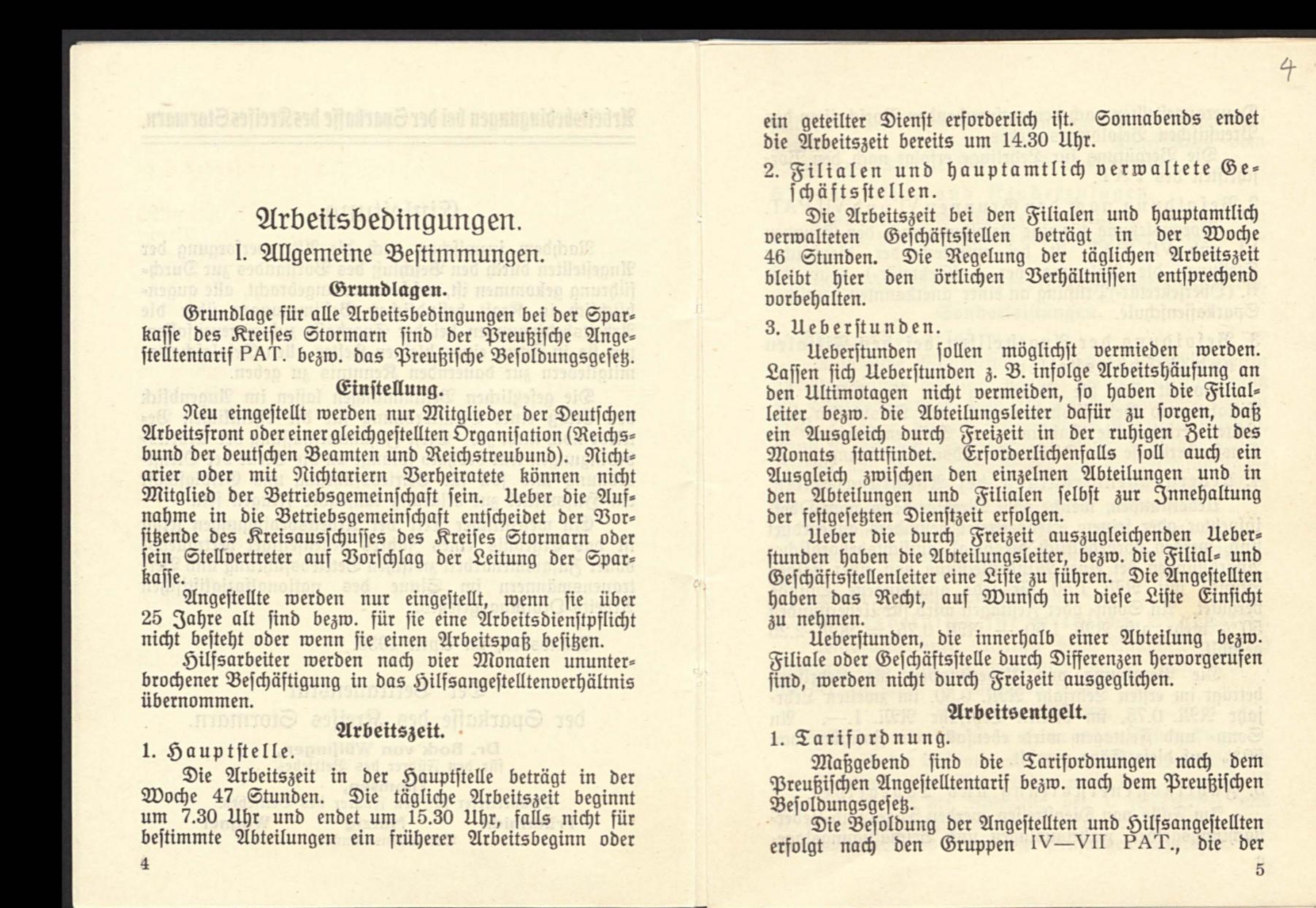
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

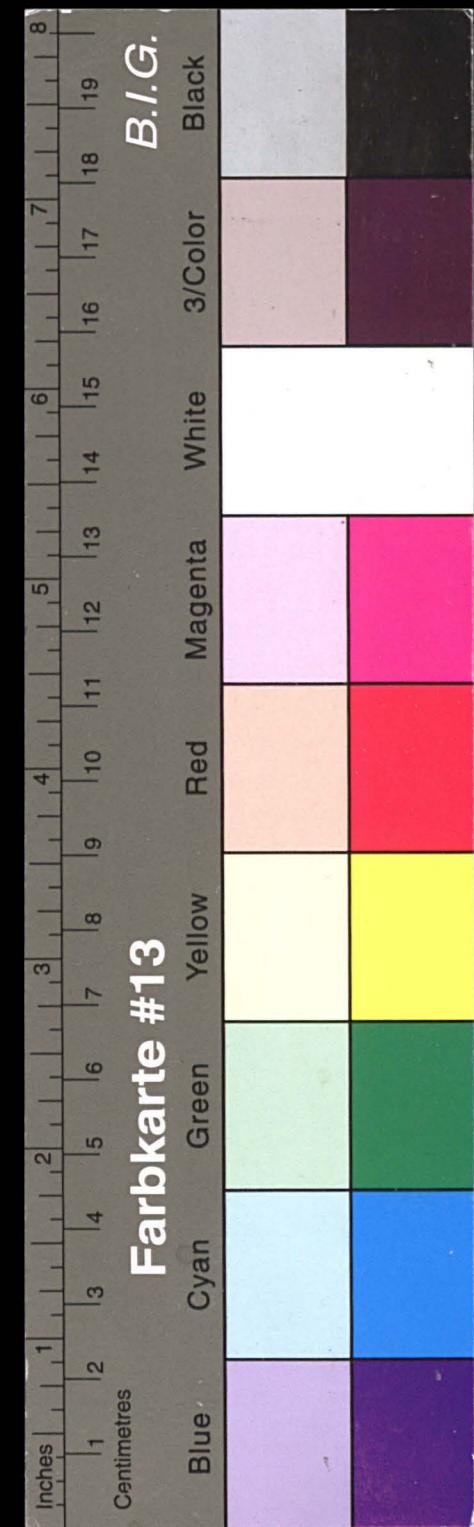




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



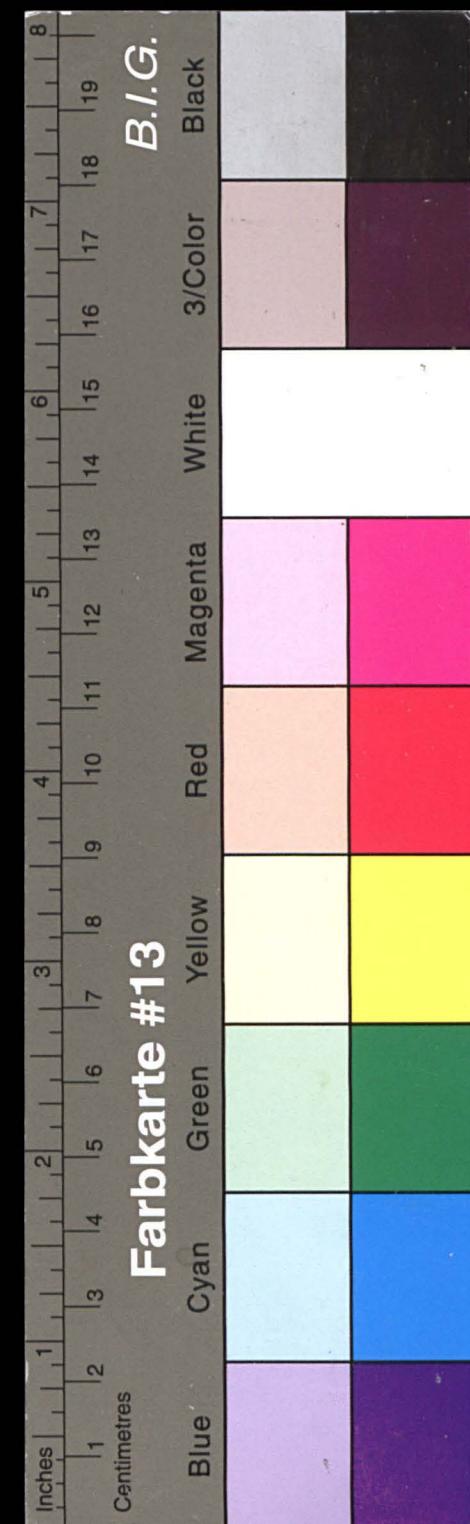


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Dauerangestellten nach den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes.
Die Vergütung für Lehrlinge erfolgt nach den Vorschriften des PAT.
2. Besoldung nach den Gruppen VI und VII PAT.
Voraussetzung für eine Besoldung nach den Gruppen VI und VII PAT. ist bei entsprechender dienstlicher Stellung, die Ablegung der I. (Sekretär-) bzw. der II. (Obersekretär-)Prüfung an einer anerkannten deutschen Sparkassenfachschule.
3. Besoldung der Angestellten bei den Filialen und Geschäftsstellen.
Soweit sich die Besoldung der Angestellten der Filialen und Geschäftsstellen nach den Ortsklassen A-D richtet, erfolgt die Zahlung des Differenzbetrages zur Ortssonderklasse als Dienstaufwandsentschädigung.
4. Überstundenvergütung bei Abschlußarbeiten.
Überstunden, welche vom Direktor bzw. vom Oberinspektor oder seinem Stellvertreter besonders angeordnet sind, werden vorbehaltlich diesbezüglicher aufsichtsbehördlicher Anordnungen bei einer Mindestleistung von einer halben Stunde mit RM. 1.50 für jede angefangene Stunde vergütet. An Sonn- oder Festtagen wird für Überstunden 50 % mehr, also RM. 1.50 + RM. 0.75 = RM. 2.25 gezahlt.
Die Vergütung von Überstunden für Lehrlinge beträgt im ersten Lehrjahr RM. 0.50, im zweiten Lehrjahr RM. 0.75, im dritten Lehrjahr RM. 1.—. An Sonn- und Festtagen wird ebenfalls ein Zuschlag von 50 % auf diese Sätze gezahlt.
5. Fahrtkostenersstattung und Tagegelder.
Im Falle von Dienstreisen werden Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrtauslagen und Beschäftigungstage-

gelder nach den Reisekostenbestimmungen für die Preußischen unmittelbaren Staatsbeamten und Angestellten vom 23. März 1934 (Pr. Bes. Bl. S. 114) erstattet.
6. Haushalts- und Kinderzulagen.
Haushalts- und Kinderzulagen richten sich nach dem PAT. bzw. den Vorschriften des Preußischen Besoldungsgesetzes.
7. Fehlgelder für Kassierer (siehe Einzelbestimmungen).
Sonderleistungen.
1. Ehestandsdarlehen.
Männliche Mitarbeiter, die sich in ungekündigtem Dienstverhältnis befinden, können bei ihrer Eheschließung ein Ehestandsdarlehen nach den Reichsgrundfären bis zu RM. 1.000.— bei der Sparkasse in Anspruch nehmen, wenn sie auf das Reichsdarlehen keinen Anspruch haben. Hierfür sind die Voraussetzungen und die Durchführungsbestimmungen für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens der Sparkasse des Kreises Stormarn maßgebend.
2. Zuschuß bei der Geburt eines Kindes.
Verheiratete männliche Mitarbeiter bis zu RM. 350.— Bruttogehalt erhalten bei der Geburt eines Kindes einen einmaligen Zuschuß von RM. 50.—.
3. Heiratsbeihilfe für weibliche Angestellte.
Mitarbeiterinnen erhalten beim Ausscheiden durch Verheiratung eine Entschädigung bis zu RM. 300.—, die der Vorstand im Einzelfall feststellt.
Berufsausbildung.
1. Sekretär- und Obersekretär-Lehrgänge.
Gemäß der Bestimmung, daß als Voraussetzung für die Besoldung der Angestellten nach den Gruppen VI und VII PAT, die Ablegung der I. (Sekretär-) und II. (Obersekretär-)Prüfung gilt, wird es das Ziel eines jeden Mitarbeiters sein, diese Prüfungen abzulegen.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Als Voraussetzung für die Teilnahme am Sekretär-Lehrgang gilt ein Alter über 25 Jahre oder der Besitz eines Arbeitsdienstpasses. — Die Voraussetzung für eine Teilnahme am Obersekretär-Lehrgang ist die erfolgreiche Ablegung der Sekretärprüfung.

2. **Beihilfe zum Schulbesuch.**
Die Sparkasse erleichtert den Angestellten die Teilnahme an den Lehrgängen durch Beihilfen, die jeweils auf Antrag vom Vorstand bewilligt werden.

3. **Beurlaubung zum Schulbesuch.**
Eine Beurlaubung von Mitarbeitern zu den Lehrgängen kann nur erfolgen, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Urlaub.

1. **Tarifordnung.**
Maßgebend sind die Tarifordnungen nach dem PAT. bzw. dem Preußischen Besoldungsgesetz.

2. **Sonderurlaub.**
Für die eigene Hochzeit, Taufen und Sterbefälle innerhalb der eigenen Familie sowie beim Umzug durch Wohnungswchsel erhalten die Mitarbeiter 1 bis 3 Tage Sonderurlaub.

Angestellte, welche länger als 6 Monate ununterbrochen den Posten eines Maschinenbuchhalters in der Giroabteilung der Hauptstelle bzw. bei den betreffenden Filialen versehen, erhalten zu dem ihnen tariflich zustehenden Urlaub außerdem eine Woche Sonderurlaub. Als Maschinenbuchhalter gelten dabei bei der Giroabteilung der Hauptstelle höchstens 2 Angestellte, bei den betreffenden Filialen gilt nur ein Angestellter als solcher. Schwerkriegsbeschädigte Mitarbeiter erhalten gleichfalls einen Sonderurlaub von einer Woche.

6

3. **Besondere Urlaubsfestsetzung.**
Bei der Festlegung des Urlaubs werden die Wünsche des einzelnen berücksichtigt, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

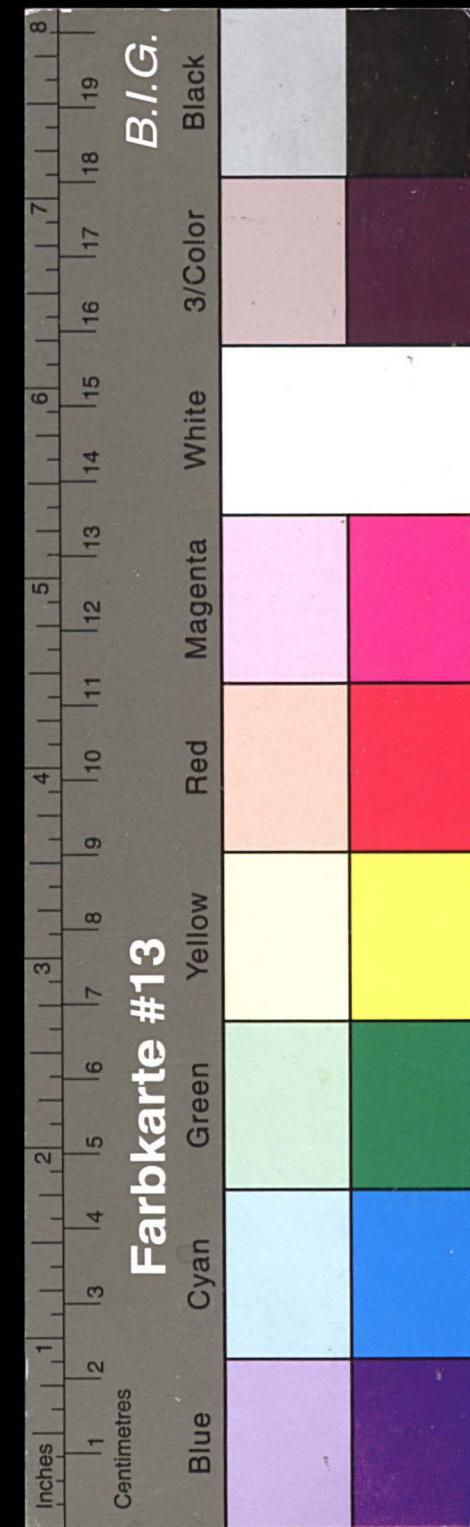
Unfall-Versicherung.
Alle ständig beschäftigten Mitarbeiter sind in einer Kollektiv-Unfall-Versicherung mit RM. 7 500.— im Todes- und RM. 15 000.— im Invaliditätsfalle gegen alle Unfälle versichert, die ihnen im Dienst, auf den Dienstwegen und auf den Wegen von und zum Dienst zustoßen. Die Prämie für diese Versicherung trägt die Sparkasse.

Altersversorgung.
Die Altersversorgung der Angestellten erfolgt durch Abschluß einer Lebensversicherung in Höhe von RM. 5 100.— RM. 7 500.— oder RM. 10 000.— neben der Angestelltenversicherung. Zur Teilnahme an der Altersversorgung sind diejenigen Angestellten berechtigt, welche mindestens 5 Jahre bei der Sparkasse tätig sind und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben. Von diesem Lebensalter wird abgesehen, wenn der betreffende Angestellte verheiratet ist.

Bei den zum Abschluß gelangenden Lebensversicherungen trägt die Sparkasse 50% der Prämien. Insbesondere sind hier die Durchführungsbestimmungen für die Altersversorgung der Angestellten bei der Sparkasse des Kreises Stormarn maßgebend.

Nebenverdienst von Angehörigen der Betriebsgemeinschaft.
Jedes Mitglied der Betriebsgemeinschaft ist verpflichtet, der Sparkasse Mitteilung zu machen, ob er, seine Ehefrau oder eines oder mehrere Kinder, für die von der Sparkasse Kinderzulagen gewährt werden, weitere Einnahmen durch Ausübung eines Berufes, Unterhaltung

9



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

7

Wichtig in Beifördere Vergütungen bei Dienstreisen.

Das Tagegeld beträgt auf Grund der Reisekostenbestimmungen für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. März 1934 (Br. Bef.-Blatt Seite 114) ab 1. April 1934:

a) Tagegeld und Nebennachtungsgeld bei auswärtigen Reisen:

Gruppen	Brante und Dauerungsfeste aus den Befördungs-	Angefielte der Vergütungs-	Reise- kosten füre mehr	Bei einer Reisebauer		Leb- er- nach- tungs- geld
				bis zu 6 Sib.	von mehr als 6 bis zu 8 Sib.	
B	—	Ia	—	3,60	6,—	12,—
A 1	XIII	Ib	—	3,—	5,—	10,—
2 bis 3	XII bis X	II	—	2,70	4,50	9,—
4	IX und VIII	III	—	2,10	3,50	6,—
5 bis 7	VII und VI	IV	—	1,65	2,75	5,—
8 bis 12	V bis III	V	—	1,35	2,25	4,—
						3,50

b) des vollen Tagegeldflusses

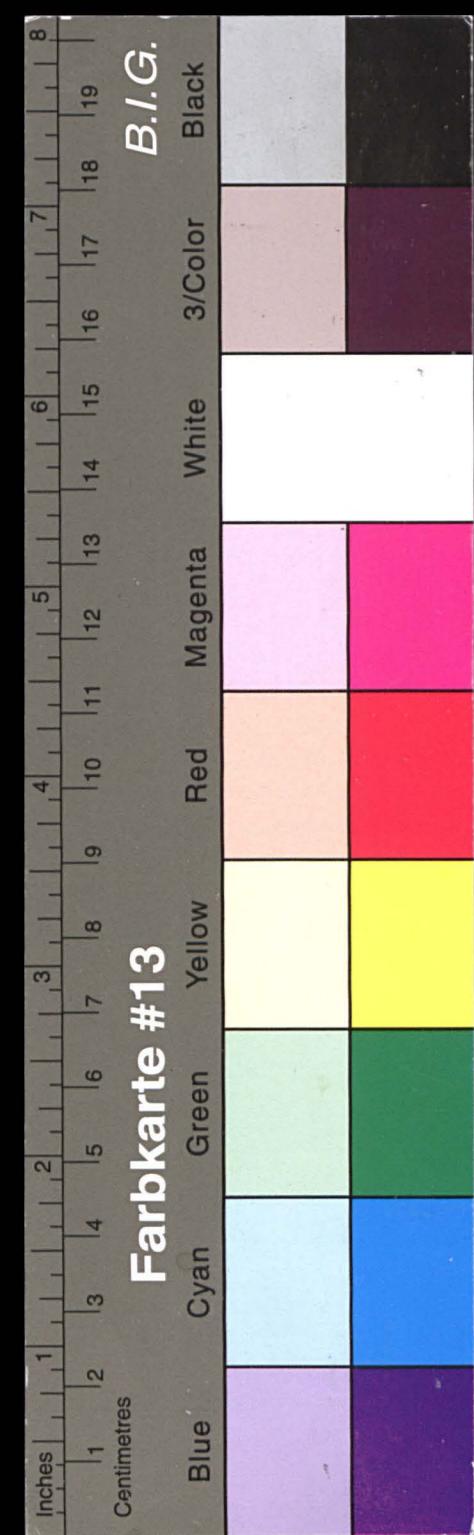
Monatliche Vergütung für Lehrlinge.

Die bei der Sparkasse des Kreises Stormarn beschäftigten Lehrlinge erhalten Monatsbezüge nach der Ortssonderklasse. Diese betragen:

Im ersten Lehrjahr RM. 30.—
Im zweiten Lehrjahr RM. 43.—
Im dritten Lehrjahr RM. 56.—

Monatliche Fehlgelder für die Kassierer.

Die monatlichen Fehlgelder für die Kassierer betragen:
Bei der Haupstelle und Filiale Rahlstedt... RM. 33,33,
bei den Filialen Reinbek und Bramfeld... RM. 20.—,
b. d. Filialen Billstedt, Sasel, Barpen, Rethwisch RM. 15.—,
b. d. Geschäftsstellen Bramfeld u. Wellingsbüttel RM. 10.—.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

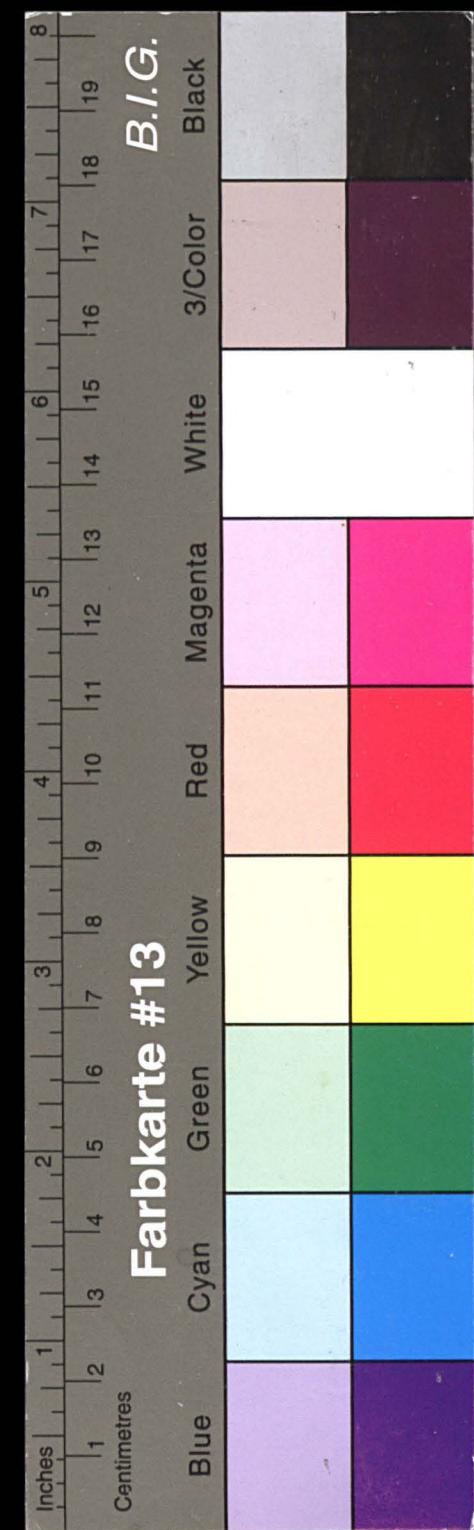
Für Reisen nach den folgenden Orten sind Zugelassener nicht zulässig: Hamburg, Bremen, Bremen-Gütersloh, Hamm-Lünen, Paderborn, Münster, Osnabrück, Münster, Steinfurt und Warendorf.

b) Zugelassenes Übernachtungsgeld bei Reisen im Bezirk										
(Kreisgebiet und Stadt Mtona):										
Beamte und Dienstangehörige aus dem Befreiungs- heer	Zugelassenes Reise- kosten- höhe	Bei einer Reisebauer			Bei einer Reise als 6 bis 8 bis 12 nichts			Bei einer Reise als 6 bis 8 bis 12 nichts		
Gruppen		von mehr als 6 bis 8 bis 12 nichts	von mehr als 8 bis 12 bis 12 nichts	über nach nichts	von mehr als 6 bis 8 bis 12 nichts	über nach nichts	von mehr als 6 bis 8 bis 12 nichts	über nach nichts	von mehr als 6 bis 8 bis 12 nichts	über nach nichts
B	—	1a	—	3,60	6,—	8,40	9,60	7,20	—	—
A 1	XIII	Ib	—	3,—	5,—	7,—	8,—	6,40	—	—
2 und 3	XII bis X	II	—	2,70	4,50	6,30	7,20	—	—	—
4	IX und VIII	III	—	2,10	3,50	4,90	5,60	4,—	—	—
5 bis 7	VII und VI	IV	—	1,65	2,75	3,85	4,40	3,20	—	—
8 bis 12	V bis III	V	—	1,35	2,25	3,15	3,60	2,80	—	—

b) Zugelassenes Übernachtungsgeld bei Reisen im Bezirk

(Kreisgebiet und Stadt Mtona):

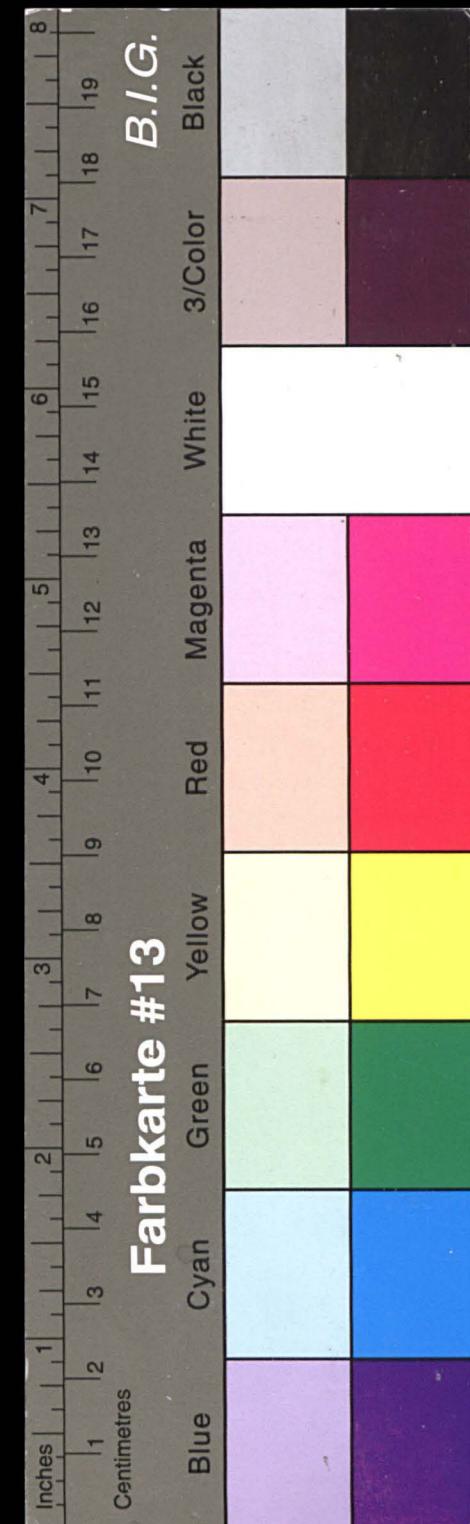
- Gewährung eines Ehestandsdarlehens.**
- A. Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens der Sparkasse des Kreises Stormarn.
- Der Antragsteller muß sich in einem Angestelltenverhältnis zum Kreis Stormarn befinden und bei der Sparkasse des Kreises Stormarn ständig beschäftigt sein.
 - Der Antragsteller und seine zukünftige Ehefrau dürfen lediglich wegen des Inhalts des Abs. 1 der Bestimmungen über die Gewährung eines Reichsehestandsdarlehens keinen Anspruch auf das Reichsehestandsdarlehen haben.
 - Es muß ein standesamtliches Aufgebot vorliegen und die zukünftige Ehefrau muß eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens am Tage vor der Hingabe des Ehestandsdarlehens aufgeben.
 - Die zukünftige Ehefrau muß sich verpflichten, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin solange nicht auszuüben, als der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet werden kann.
 - Jeder der beiden zukünftigen Eheleute muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
 - Jeder der beiden zukünftigen Eheleute muß vor der Verheiratung die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.
 - Von keinem der beiden zukünftigen Eheleute darf nach der politischen Einstellung anzunehmen sein, daß er sich nicht jederzeit rüchthaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzt.
 - Es darf keiner der beiden zukünftigen Eheleute nichtarischer Abstammung sein.
 - Es darf keiner der beiden zukünftigen Eheleute an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leiden, die eine Verheiratung



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

9	nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.
10.	Es darf nach dem Vorleben oder dem Leumund der Antragsteller nicht anzunehmen sein, daß dieselben ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns nicht nachkommen werden.
11.	Es darf keinerlei Absicht der Antragsteller bestehen, nach der Eheschließung ihrem Wohnsitz in das Ausland zu verlegen.
12.	Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller müssen so gelagert sein, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen imstande sind, in der mit Hilfe des Ehestandsdarlehens eingerichteten oder vervollständigten Wohnung einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen.
B. Durchführungsbestimmungen über die Gewährung eines Ehestandsdarlehns der Sparkasse des Kreises Stormarn.	
I. Stellung des Antrages.	
1.	Der Antragsteller muß der Sparkasse eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde einreichen, worin bescheinigt wird, daß ihm, bzw. seiner zukünftigen Ehefrau das Reichsehestandsdarlehen nicht zusteht, weil die Voraussetzung des Abs. 1 der Bestimmungen über die Gewährung des Reichsehestandsdarlehns nicht erfüllt sind.
2.	Der Antragsteller muß den Nachweis erbringen, daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt.
3.	Die zukünftige Ehefrau muß eine schriftliche Erklärung abgeben, wonach sie eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin nicht ausübt und solange nicht ausüben wird, als der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung angesehen werden kann.
14	4. Die zukünftige Ehefrau muß den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit und der arischen Abstammung erbringen.
	5. Beide zukünftigen Eheleute haben eine Bescheinigung des Kreisarztes des Kreises Stormarn einzureichen, wonach sie weder an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, Infektionskrankheiten, noch an sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leiden, die eine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.
	6. Beide zukünftigen Eheleute haben einen Antrag zu unterschreiben, in dem sie die Gewährung eines Ehestandsdarlehns der Sparkasse des Kreises Stormarn bis zur Höhe von RM. 1 000.— beantragen. Weiter müssen beide Antragsteller bescheinigen, daß sie nicht die Absicht haben, nach der Verheiratung ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen und daß ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse so gelagert sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen imstande sind, in der mit Hilfe des Ehestandsdarlehns eingerichteten oder vervollständigten Wohnung einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen.
	Die Antragsteller müssen sich im gleichen Antrag zur Rückzahlung des Ehestandsdarlehns in monatlichen Teilstufen von je 1% des ursprünglichen Darlehenstwertes verpflichten.
	7. Der Vertrauensrat der Sparkasse des Kreises Stormarn muß den Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehns befürworten.
	II. Gewährung und Rückzahlung des Darlehns.
	1. Nach erfolgter Durchführung der unter I. genannten Bestimmungen wird dem Antragsteller das Ehestandsdarlehen in bar ausgezahlt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

2. Das Darlehn ist unverzinslich.
3. Das Darlehn ist in monatlichen Teilstücken von 1% des ursprünglichen Darlehnsbetrages an die Sparkasse des Kreises Stormarn zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am 10. eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungsfrist beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehns folgt.

4. Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25% des ursprünglichen Darlehnsbetrages erlassen. Beträgt z. B. der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehns weniger als 25% des ursprünglichen Betrages, so wird nur der Restbetrag erlassen.

5. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns.

Urlaubs-Tarifordnung.

Bei der Sparkasse des Kreises Stormarn erhalten Urlauber:

a) Dauerangestellte:

	1.	2.	3.
Bis zu 30 Jahr.: 30-40 Jahr.: über 40 Jahr.:			
Urlaubsklasse A			
Besoldungsgr. 10-12 21 24 28			
Urlaubsklasse B			
Besoldungsgruppe 4 b ohne Zulage — 9 — 24 28 31			
Urlaubsklasse C			
Besoldungsgr. 2-4 b mit Zulage 28 31 35			

b) Angestellte:

nach einer Dienstzeit von 6 Monaten . 7 Kalendertage
nach einer Dienstzeit von 1 Jahr 14 Kalendertage

nach einer Dienstzeit von 3 Jahren 17 Kalendertage
nach einer Dienstzeit von 5 Jahren 21 Kalendertage
sind dazu erhalten Angestellte:
über 30 Jahre einen Zuschlag von insgesamt 3 Kalender-
über 40 Jahre einen Zuschlag von insgesamt 5 „ (tagen
über 50 Jahre einen Zuschlag von insgesamt 7 „
außerdem noch einen weiteren Zuschlag:
für die Angestellten der Gruppe V-VIII v. 3 Kalendertagen.
Lehrlinge erhalten einen Urlaub von 10 Tagen.

Durchführungsbestimmungen für die Altersversorgung der Angestellten bei der Sparkasse des Kreises Stormarn.

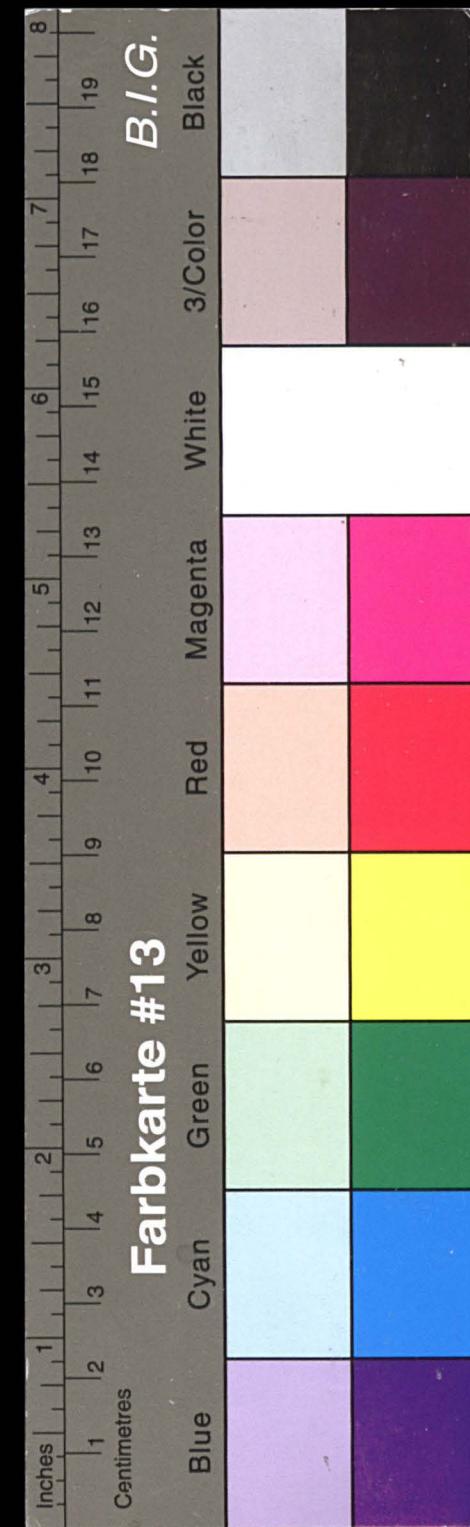
1. Zur Teilnahme an der Altersversorgung sind alle Angestellten berechtigt, die sich seit mindestens 5 Jahren im Dienst der Sparkasse des Kreises Stormarn befinden und das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben. Von diesem Lebensalter wird abgesehen, wenn der betreffende Angestellte verheiratet ist.

2. Die Altersversorgung wird durchgeführt durch Abschluß einer Lebensversicherung bei der Allianz und Stuttgarter Lebensversicherungsbank A. G. Versicherungsnehmer ist die Sparkasse des Kreises Stormarn. Versicherter ist der betreffende Angestellte.

3. Der Versicherungsschein verbleibt der Sparkasse. Der versicherte Angestellte erhält eine Bescheinigung über die für ihn abgeschlossene Versicherung.

4. Das Versicherungsjahr läuft jeweils vom 1. 4. des einen Jahres bis zum 1. 4. des nächsten Jahres. Der Beitritt zur Versicherung erfolgt nur zum 1. 4. jeden Jahres.

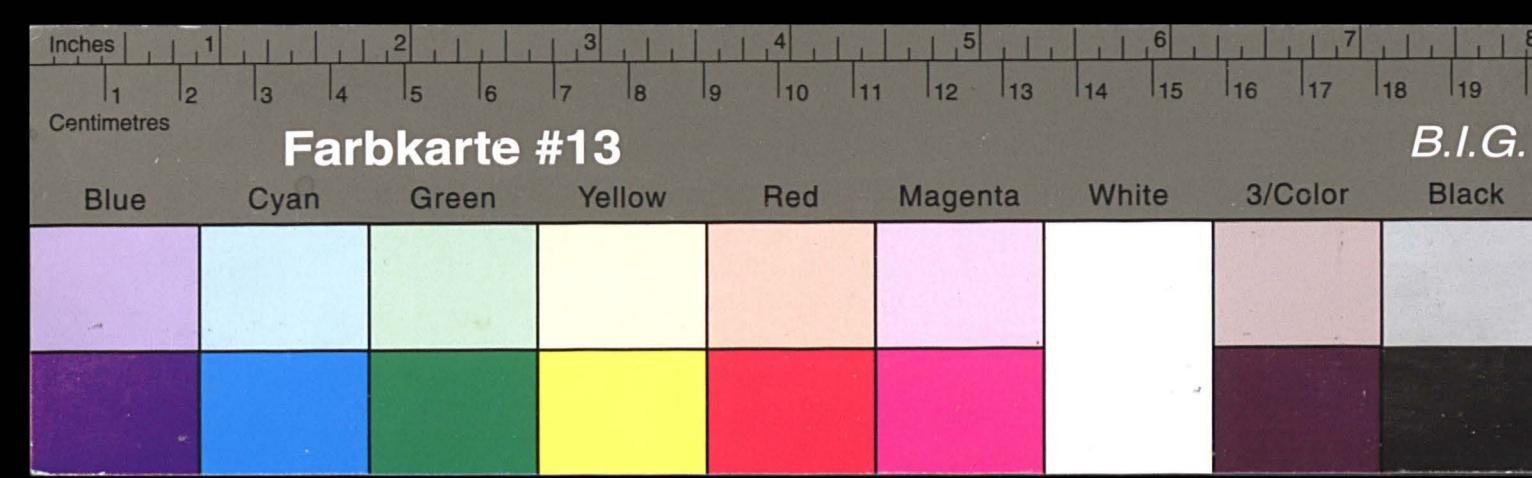
5. Zum Beitritt zur Versicherung am 1. 4. jedes Jahres sind auch diejenigen Angestellten berechtigt, die im



Kreisarchiv Stormarn E103

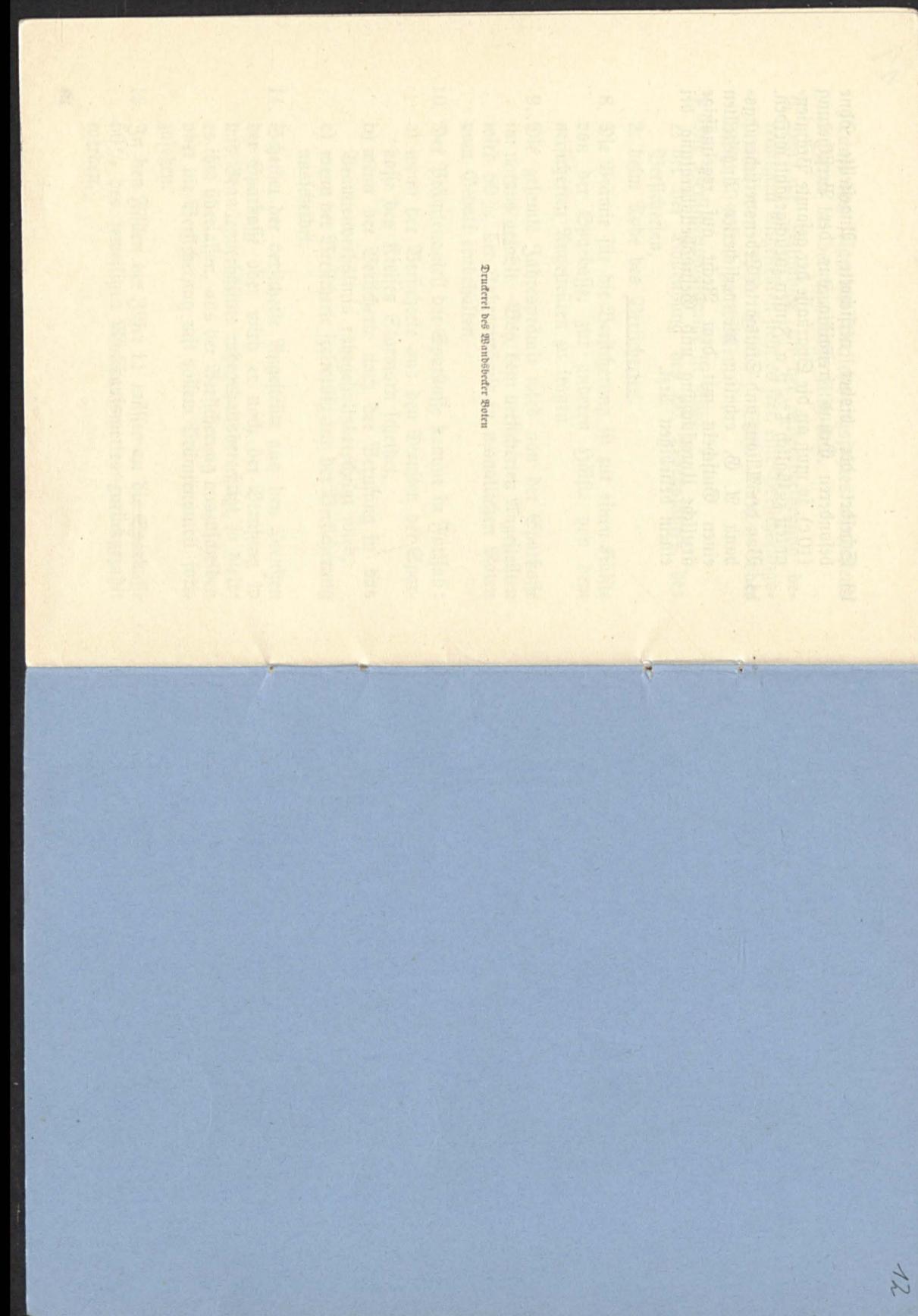
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

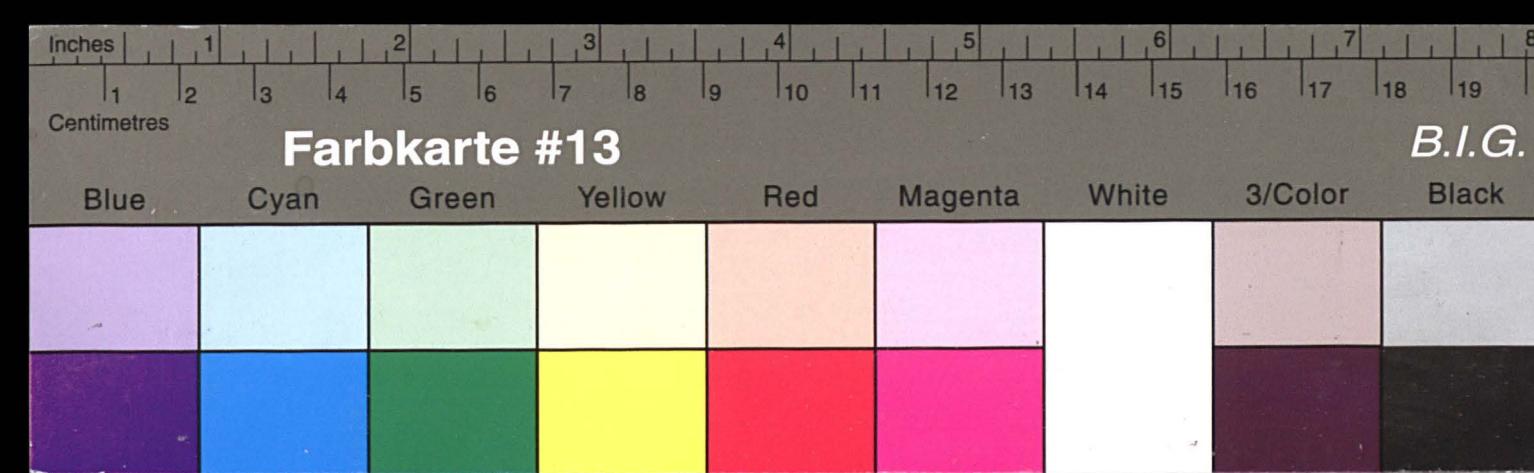
- Laufe des folgenden Versicherungsjahres mindestens 5 Jahre bei der Sparkasse tätig sind.
6. Den zur Teilnahme an der Altersversorgung berechtigten Angestellten steht es frei, eine Versicherungssumme von RM. 5100.—, RM. 7500.— oder RM. 10 000.— zu wählen.
 7. Die Versicherungssumme ist fällig
 1. bei der Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten,
 2. beim Tode des Versicherten.
 8. Die Prämie für die Versicherung ist zur einen Hälfte von der Sparkasse, zur anderen Hälfte von dem versicherten Angestellten zu tragen.
 9. Die gesamte Jahresprämie wird von der Sparkasse im voraus gezahlt. Von dem versicherten Angestellten wird 50% der Jahresprämie in monatlichen Raten vom Gehalt einbehalten.
 10. Der Prämienanteil der Sparkasse kommt in Fortfall:
 - a) wenn der Versicherte aus den Diensten der Sparkasse des Kreises Stormarn scheidet,
 - b) wenn der Versicherte nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ruhegehaltsberechtigt wird,
 - c) wenn der Versicherte freiwillig aus der Versicherung ausscheidet.
 11. Scheidet der versicherte Angestellte aus den Diensten der Sparkasse oder wird er nach der Berufung in das Beamtenverhältnis ruhegehaltsberechtigt, so bleibt es ihm überlassen, aus der Versicherung auszuscheiden oder die Versicherung mit vollem Prämienanteil fortzuführen.
 12. In den Fällen der Ziffer 11 müssen an die Sparkasse 50% des jeweiligen Rückkaufswertes zurückgezahlt werden.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

